



I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Oberaudorfer Tennisclub e.V.“ im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberaudorf am Inn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim eingetragen.
3. Der Verein gehört dem Bayerischen Tennis-Verband e.V. an.
4. Die Vereinsfarben sind blau-gelb.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu pflegen und zu fördern.
2. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Zweck wird erreicht durch

1. die Durchführung eines geordneten Übungs- und Spielbetriebs sowie die Veranstaltung von Tenniswettkämpfen und die Beteiligung an Tennisveranstaltungen,
2. den Unterhalt der Tennisanlage und der notwendigen Geräte und Einrichtungen,
3. die Durchführung von Versammlungen sowie Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art.
4. der Verein finanziert sich aus Vereinsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.
5. der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Haftung

1. Der Verein haftet für Sportunfälle im Rahmen der von ihm über den Sportverband abgeschlossenen Sportunfallversicherung.
2. Der Verein haftet nicht für Geldbeträge oder Sachgegenstände, die während des Aufenthalts auf der Sportanlage abhanden gekommen sind.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Voraussetzung für die Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede nach allgemeiner Anschauung ehrenhafte Person im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitglieder des Vereins können sein,
 - **Ehrenmitglieder,**
dies sind Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein und/oder den Tennissport erworben haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und sofern die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Ehrenmitgliedschaft zustimmt, zu Ehrenmitgliedern ernannt.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag;
 - **aktive Mitglieder,**
sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, sie haben das Wahlrecht und können gewählt werden.
Sie haben das Recht die Plätze und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen;
 - **passive Mitglieder,**
sind Mitglieder, die im Verein den Tennissport dauernd oder vorübergehend nicht aktiv betreiben. Sie fördern den Verein durch Zahlung eines festgelegten Beitrags. Die passiven Mitglieder haben – abgesehen von dem Recht der Ausübung des Tennisspiels auf der Vereinsanlage – die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Die passive Mitgliedschaft entsteht durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand;
 - **jugendliche Mitglieder,**
sind alle Mitglieder unter 18 Jahren, sie sind in Ehrenämter des Vereins nicht wählbar und haben auch kein Stimm- und Wahlrecht. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen steht ihnen frei.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern, die Satzung und Anordnungen einzuhalten und Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 6 Anmeldung und Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein ist formlos schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift zu beantragen. Jugendliche benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und erklärt sich damit einverstanden, dass die Beiträge per Bankeinzugsverfahren eingehoben werden. Der Einzug erfolgt jeweils am 1. März eines Jahres.
4. Bei Eintritt in den Verein ist der Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, und zwar nur bis zum 31.12. eines Jahres. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt gilt erst dann als erfolgt, wenn der Austretende alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat, insbesondere die Beitragszahlung.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft kann außerdem durch Ausschluss enden.
2. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ausschließungsgründe können sein:
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - grober Verstoß gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstands,
 - Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - grober Missbrauch der Vereinseinrichtungen und mutwillige Zerstörung von Vereinseigentum.
3. In der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung des Vorstands ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
4. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 14 Tagen ein Einspruch möglich, der beim Vorstand schriftlich einzulegen ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitglieder-Versammlung.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten von Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat.
3. Die Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
4. Für eingegangene Verpflichtungen und Beitragsrückstände haften Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

III. Organe des Vereins

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden

- der die Gesamtbelange des Vereins vertritt und die nachfolgend definierten Aufgaben erledigt;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der den Vorsitzenden vertritt und dann in dessen Aufgaben eintritt. Er unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben, es können ihm eigene Aufgaben zugewiesen werden;
 - dem Sportwart,
der den sportlichen Ablauf koordiniert;
 - dem Jugendwart,
der die sportlichen Aktivitäten im Jugendbereich steuert;
 - dem Kassierer,
der die gesamte Kassenverwaltung behandelt und den Haushaltsplan erstellt;
 - dem Internetbeauftragten,
der als Vereinsadministrator die Vereinsdaten, Mannschaftsan- und -abmeldungen, namentliche Mannschaftsmeldungen, Spielerlizenzen sowie den termingerechten Ergebnisdienst für den Bayerischen Tennis-Verband e.V. im Internet bearbeitet, pflegt und aktualisiert.
Der Vereinsadministrator kann vom gewählten Vorstand an maximal 2 Personen vergeben werden;
 - dem Schriftführer,
der die schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht Kassenangelegenheiten sind, übernimmt. Er ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitglieder-Versammlung. Diese Berichte müssen die gefassten Beschlüsse enthalten und sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen;
 - zwei Beisitzern,
die ihnen speziell übertragende Aufgaben erfüllen;
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der Vorsitzende die Vertretung bis zum Ende der Amtsperiode.
 3. Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
 5. Nach Abschluss des Geschäftsjahres legt der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der nächsten Mitgliederversammlung vor.
 6. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, sie sind aber auf Verlangen von 2 Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen.

§ 12 Revisoren

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf die Dauer von 3 Jahren 2 Revisoren. Sie haben mindestens zweimal im Jahr die Kassenführung gemeinsam zu prüfen und den Befund im Kassenhauptbuch schriftlich niederzulegen. Sie haben ferner die Jahresabrechnung gemeinsam zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre den Vorstand und bestimmt die Revisoren und entlastet die Funktionsträger. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen,
3. Jedes Mitglied ist berechtigt zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie müssen bis spätestens 8 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden in schriftlicher Form vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Anträge beschlussfähig.
6. Mindestens 30 Mitglieder können unter schriftlicher Darstellung der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, die dann innerhalb von 3 Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung

1. Der Verein kann nur auf einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend sein und von diesen $\frac{3}{4}$ für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss sie erneut einberufen werden. Diese Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig und kann mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
3. bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberaudorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.03.2008 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 05.11.1960 und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oberaudorfer Tennisclub e.V.

Oberaudorf, den 14.03.2008



Rudolf Reinbrecht

1. Vorstand

